

### WN-32 (Karlstein) – Stellungnahmen Privater (13)

Argument	Wertung
Der wirtschaftliche Nutzen steht in keinem Verhältnis zur Verschandelung und Zerstörung des unteren Remstals.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3-5,5m/sek. in 100m Höhe über Grund.  Weitergehende wirtschaftliche Erwägungen sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.
Die Windhöflichkeit ist zu gering um eine wirtschaftliche Betreibung zu ermöglichen. Daher müssen zuerst (aufgrund der Topographie mehrere) Windmessstationen aufgestellt werden.	Siehe oben. Entsprechende Gutachten werden regelmäßig im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erstellt.
Das Landschaftsbild wird durch den Bau von Windrädern zerstört. Dieses Gebiet ist mit dem idyllischen Strümpfelbach, dem fast einzigen heilen Ortsbild im Remstal (Fachwerfassaden) und der reizvollen Lage im Seitental zur Rems nicht vertreibbar. Der attraktive Charakter des vorderen Remstals, Schurwaldes und Schwäbischen Waldes wird unwiederbringlich zerstört.	Die angeführten Belange wurden im Rahmen der Standortauswahl berücksichtigt. Dabei sind insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen ( <i>Windenergiefeier/ass</i> 4.2.6).
Auf Landmarken wird keine Rücksicht genommen, oder sie werden gestrichen.	Durch die Errichtung von Windkraftanlagen – insbesondere im hier zu erwartenden Umfang – ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der angeführten Naherholungsfunktion im Sinne einer „Zerstörung“ im konkreten Fall nicht zu erwarten. „Landmarken“ bedürfen einer besonderen Begründung. Im Vergleich zum benachbarten „Korber Kopf“ ist der Bereich weniger prägend.
Der Strom kann nicht eingespeist werden, da der Netzausbau bisher nicht gegeben ist.	Die Betreiber der Versorgungsnetze sind gesetzlich zur Anbindung der Windkraftanlagen verpflichtet.
Für die Bauflächen müssen große Waldflächen gerodet werden. Auch durch Wiederaufforstung werden erhebliche Spuren für die Umwelt und Tiere bleiben.	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.
Die Windkraftanlagen sind eine Störung des wichtigsten Naherholungsgebiets unserer Region, den Ballungsraum Stuttgart der dichten Besiedelung und bereits vielen Lärmquellen(Verkehr, Zug, Flug).	Die Funktionsfähigkeit des Naherholungsgebietes bleibt erhalten.
Der für die Region wichtige Faktor ‚Naherholung und Tourismus‘ spricht gegen die Windkraftanlagen.	Die genannten Aspekte sind dem Interesse an einer räumlichen Koordination der Windenergienutzung gegenüberzustellen. Letztere kann nur durch ein umfassendes Konzept erreicht werden, dass auch Erholungsbereiche nicht pauschal ausklammert.
Es wird die Gefährdung geschützter Tier- und Pflanzenarten befürchtet.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete

	Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Die Errichtung einer solchen Industrieanlage wird ein als besonders schützenswert ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet und Naturreservoir zerstören.	Über die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die dafür zuständige Fachbehörde. Eine "Zerstörung" ist hingegen auch bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.
Windräder bedeuten eine nachhaltige Zerstörung eines intakten Ökosystems und der biologischen Vielfalt.	Siehe oben. Im Übrigen werden die relevanten fachlichen Vorgaben eingehalten.

### WN-33 (Nonnenberg) – Stellungnahmen Privater (17)

Argument	Wertung
Der wirtschaftliche Nutzen steht in keinem Verhältnis zur Verschandelung und Zerstörung des unteren Remstals.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlases und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3-5,5m/sek. in 100m Höhe über Grund.
Die Windhöflichkeit ist zu gering um eine wirtschaftliche Betreibung zu ermöglichen. Daher müssen zuerst (aufgrund der Topographie mehrere) Windmessstationen aufgestellt werden.	Siehe oben. Entsprechende Gutachten werden regelmäßig im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erstellt.
Das Landschaftsbild wird durch den Bau von Windrädern zerstört. Dieses Gebiet ist mit dem idyllischen Strümpfelbach, dem fast einzigen heilen Ortsbild im Remstal (Fachwerkfassaden) und der reizvollen Lage im Seitental zur Rems nicht vertretbar. Der attraktive Charakter des vorderen Remstals, Schurwaldes und Schwäbischen Waldes wird unwiederbringlich zerstört.	Die angeführten Belange wurden im Rahmen der Standortauswahl berücksichtigt. Dabei sind insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen ( <i>Windenergieerlass</i> 4.2.6).
Auf Landmarken wird keine Rücksicht genommen, oder sie werden gestrichen.	Durch die Errichtung von Windkraftanlagen – insbesondere im hier zu erwartenden Umfang – ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der angeführten Naherholungsfunktion im Sinne einer „Zerstörung“ im konkreten Fall nicht zu erwarten. „Landmarken“ bedürfen einer besonderen Begründung. Im Vergleich zum benachbarten „Korber Kopf“ ist der Bereich weniger prägend.
Der Strom kann nicht eingespeist werden, da der Netzausbau bisher nicht gegeben ist.	Die Betreiber der Versorgungsnetze sind gesetzlich zur Anbindung der Windkraftanlagen verpflichtet.
Für die Bauflächen müssen große Waldflächen gerodet werden. Auch durch	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.

Wiederaufforstung werden erhebliche Spuren für die Umwelt und Tiere bleiben.	
Die Windkraftanlagen sind eine Störung des wichtigsten Naherholungsgebiets unserer Region, den Ballungsraum Stuttgart der dichten Besiedelung und bereits vielen Lärmquellen(Verkehr, Zug, Flug).	Die Funktionsfähigkeit des Naherholungsgebietes bleibt erhalten
Der für die Region wichtige Faktor ‚Naherholung und Tourismus‘ spricht gegen die Windkraftanlagen.	Die genannten Aspekte sind dem Interesse an einer räumlichen Koordination der Windenergienutzung gegenüberzustellen. Letztere kann nur durch ein umfassendes Konzept erreicht werden, dass auch Erholungsbereiche nicht pauschal ausklammert.
Es wird die Gefährdung geschützter Tier- und Pflanzenarten befürchtet.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Die Errichtung einer solchen Industrieanlage wird ein als besonders schützenswert ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet und Naturreservoir zerstören.	Über die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die dafür zuständige Fachbehörde. Eine "Zerstörung" ist hingegen auch bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.
Windräder bedeuten eine nachhaltige Zerstörung eines intakten Ökosystems und der biologischen Vielfalt.	Siehe oben. Im Übrigen werden die relevanten fachlichen Vorgaben eingehalten.

### WN-34 (Goldboden) – Stellungnahmen Privater (265)

Argument	Wertung
Bereits dichte Besiedelung	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.
Räumliche Überlastung durch 18 pot. Gebiete im Umkreis von 10km um Baldmannsweiler und Lichtenwald	Die beschriebene Situation stellt insofern keine außergewöhnliche Überlastung dar. Die im Bereich des Schunwaldes geplanten Vorranggebiete weisen (mit einer Ausnahme bei Manolzweiler) den zwischen Vorranggebieten vorgesehenen Mindestabstand von mehr als 2 km auf.
Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde werden massiv beeinträchtigt	Insgesamt sind auf diesem Höhenrücken 11 Vorranggebiete vorgesehen – die übrigen liegen durch Rems und Neckar / Fils deutlich abgesetzt in anderen Landschaftlichen Einheiten. Der für Baldmannsweiler und Lichtenwald angeführten Überlastung ist gegenüber zu stellen, dass wesentliche Blickrichtungen frei gehalten werden bzw. benachbarte Vorranggebiete mehrere Kilometer entfernt liegen und sich damit die von ihnen ausgehende Beeinträchtigung relativiert. Berücksichtigt werden im Rahmen des Planungsverfahrens insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung bzw. die den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung offen stehenden Option zur weiteren Gestaltung der Siedlungsentwicklung. Die befürchtete Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten sind vor diesem Hintergrund nicht zu begründen.
Wohnhaus im Vorranggebiet WN-34	Immissionsschutzabstände werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
Nähe zu Verdichtungsräumen (Mittlerer Neckar und Filstal)	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.

Verschlechterungsverbot (§33 Abs.1 BNatSchG)	Die beschriebene Situation stellt insofern keine außergewöhnliche Überlastung dar. Die vorgesehenen Planungen werden von diesen Anforderungen nicht berührt.
Zerstörung des Landschaftsbilds/Kulturlandschaft – Kaiserstraße des Mittelalters/des Erholungsraums/-walds	Inbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen ( <i>Windenergieerlass</i> 4.2.6).  Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.
Beeinträchtigung bis Zerstörung des Landschaftsschutzgebiets – Industrialisierung der Landschaft, regionale Grünzüge	Zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – siehe oben. Regionale Grünzüge sind kein Ausschlussgrund sondern werden im Rahmen des regionalplanerischen Verfahrens in der Gesamtkonzeption neu abgegrenzt.
Mindestabstand zwischen Vorranggebieten wird nicht eingehalten deswegen räumliche Überlastung optisch bedrückende Wirkung	Der „Mindestabstand“ ist nicht normiert. Im vorliegenden Fall erscheint eine geringfügige (im Rahmen des Ausformungsspielraums) vertretbar.  Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3-facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrückung ausreichen
geplanter Abstand berücksichtigt Naturfreundehaus nicht	Das vorhandene Naturfreundehaus ist in der Planung berücksichtigt. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.
Einflugschneise vom Flughafen Stuttgart	Die für die Belange der Flugsicherung zuständigen Stellen sind am Planungsverfahren beteiligt und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört. Die Berücksichtigung relevanter Aspekte ist damit gewährleistet.
Existenz wird durch WKA's bedroht (Reitstall)	Das vorhandene Gebäude ist in der Planung berücksichtigt. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.
Beeinträchtigung des Erholungsgebiets	Die Funktionsfähigkeit des Erholungsgebietes ist gewährleistet.
Gefährdung von Tieren (Milan, Fledermäuse)	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Wildtierkorridor des Generalwidwegeplans BaWü	Der genannte Aspekt ist im Umweltbericht dargelegt und Gegenstand der Abwägung.
Missachtung des Naturschutzes und der Naturschutzgebiete (NATURA 2000) FFH/NATURA2000 – Vorsorgeabstand von 200m/30m zu Straßen	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Naturschutzgebiete werden, einschließlich des maßgeblichen Schutzabstandes als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Siehe oben. Mindestabstände zu Straßen werden gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses eingehalten
Sonstige Schutzflächen (Klima, Immissionen) und –funktionen	Relevante Schutzflächen und besonderer Freiraumfunktionen werden im Planungsverfahren umfassend berücksichtigt. Verbindliche Vorgaben werden dabei gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses berücksichtigt. Weitergehende Erfordernisse sind ggf. im Umweltbericht dargestellt und Gegenstand der Abwägung.
Laut VRS für diesen Bereich „erhebliche Umweltauswirkungen“ ohne nähere Beschreibung – solche	Die Darstellung im Umweltbericht ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Die erhebliche Beeinträchtigung ist angestrebte Förderung der Windenergienutzung gegenüber zu stellen. Eine Ausschlusswirkung ist daraus nicht

Unsicherheiten nicht vollzugsfähig	abzuleiten.
Ausgleich für Eingriff muss erst noch geprüft werden	Ein unmittelbarer Vollzug dieser Abwägungshinweise ist nicht vorgesehen. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage einer konkreten Eingriffsbilanz festgelegt.

### WN-35 (Kaiserstraße) – Stellungnahmen Privater (111)

Argument	Wertung
negative Auswirkung auf touristische Infrastruktur	Die touristische Funktion des Bereiches ist nicht gefährdet.
Windschwaches Gebiet - WKA's unrentabel/unwirtschaftlich - Strompreise steigen	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt
Verbrauch zu Ertrag hier unverhältnismäßig	Siehe oben
Zerstörung des Landschaftsbilds/Landmarken	Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegien entsprechende Chance zu geben, abzuwägen ( <i>Windenergieerlass 4.2.6</i> ).
Gebiet ist Naturdenkmal	„Landmarken“ werden dabei im Rahmen der Planung besonders geschützt. Naturdenkmale sind kleinere geschützte Bereiche innerhalb des Vorranggebietes. Sie sind als solche dennoch geschützt und kommen für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Betracht. Näheres ist im Zuge des standortkonkreten Genehmigungsverfahrens zu betrachten.
WKA's lassen Schurwald zum Industrieland werden	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden. Weniger belastete Bereiche sind daher von besonderer Bedeutung. Allerdings stellen Windräder eine typische Außenbereichsnutzung dar, die – insbesondere in der zu Erwartenden Dimension und unter Berücksichtigung der verschiedenen Maßnahmen zur Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild – keine „Industrialisierung erwarten lässt.“ Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen
Beklemmendes Gefühl – Galeriewirkung	Eine Galeriewirkung der Anlagengruppe ist nicht zu erwarten
Hotel-Komplex und Gaststätte Herrenmühle in Nähe von GP-03 – Abstand nicht eingehalten	Der Gebäudebestand ist in der Planung berücksichtigt. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Die Einhaltung relevanter Ansprüche wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens untersucht und gewährleistet.



Lärmbelastung und Lärmschutz - bereits Lärmbelastung durch Flugzeuge - Einfugschneise von Flugzeugen	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. ( <i>Windenergieerlass 4.3</i> ).
Belastung schon durch stark befahrene Landstraße	Siehe oben.
Richtfunkturm in der Nähe/ Elektromog durch Funkmasten	Anforderungen an die Freihaltung von Richtfunktrassen sind standortbezogen und von der Anlagenhöhe abhängig. Sie können daher erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Elektromog durch Funkmasten ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung
Standfestigkeit unsicher	Die Standsicherheit wird im Rahmen des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens geprüft.
Waldrodung	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich. Damit kann auch die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann grundsätzlich aufrechterhalten werden
Beeinträchtigung/Zerstörung des Naherholungsgebiets	Die Substanz und Funktionsfähigkeit des Bereiches bleibt erhalten. Eine „Zerstörung“ ist nicht zu erwarten.
Beeinträchtigung bis Aufheben oder Zerstören der LSG	Über die mögliche Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten entscheidet die zuständige Fachbehörde.
Missachtung des Naturschutzes, Zerstörung des NSG (z.B. NATURA 2000)	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Naturschutzgebiete werden, einschließlich des maßgeblichen Schutzabstandes als Ausschlusskriterium berücksichtigt.
Gefährdung von Tieren (speziell geschützte Vogelarten)/Artenschutz – FFH, VSG (Zugbewegungen)	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen
Missachtung verschiedener Schutzflächen und -funktionen (Wasser, Boden, Biotope, ...)	Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten
Mindestabstand zu gering/größerer Mindestabstand gefordert	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.
artenschutzrechtl. Prüfungen in Gebieten gefordert	Artenschutzrechtlichen Überprüfungen erfolgen im regionalplanerischen Maßstab und auf Grundlage des vorhandenen Datenmaterials.